



Amtsgericht Unna

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 20.02.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Fröndenberg, Blatt 9989,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Frömern, Flur 5, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche, Alter
Mühlenweg 8, Größe: 96 m²

Grundbuch von Fröndenberg, Blatt 9989,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Frömern, Flur 5, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Alter
Mühlenweg , Größe: 117 m²

Grundbuch von Fröndenberg, Blatt 9989,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Frömern, Flur 5, Flurstück 386, Gebäude- und Freifläche, Alter
Mühlenweg 8, Größe: 130 m²

Gemarkung Frömern Flur 5 Flurstück 387, Gebäude- und Freifläche, Alter
Mühlenweg 6, 236 qm,

Gemarkung Frömern Flur 5 Flurstück 388, Gebäude- und Freifläche, Alter
Mühlenweg 4, 616 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten:

Freistehendes nicht unterkellertes Zweifamilienhaus (Bungalow) mit einem Vollgeschoss und einem nicht ausgebauten Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt für die Hauptwohnung ca. 137 m² und für die Nebenwohnung ca. 102 m². Es bestehen Baulasten und Altlasten. Insofern wird Einsicht in das Gutachten/Sondergutachten angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

645.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Frömern Blatt 9989, lfd. Nr. 1 16.100,00 €
- Gemarkung Frömern Blatt 9989, lfd. Nr. 2 20.800,00 €
- Gemarkung Frömern Blatt 9989, lfd. Nr. 4 608.100,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.